

Referentenentwurf

Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Verordnung), die am 9. September 2021 in Kraft treten wird, ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr. 428/2009. Sämtliche Verweise in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf die bisherige Verordnung sind an die neue Verordnung anzupassen. Außerdem wurden mit der neuen Dual-use-Verordnung neue Verbote und Genehmigungspflichten statuiert; Verstöße dagegen sind entsprechend zu sanktionieren.

Zudem sind aufgrund der mit dem Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275) geschaffenen Ermächtigungen folgende Regelungen nachzuvollziehen:

- Die im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bestehenden Strafvorschriften bei Verstößen gegen die Dual-use-Verordnung sind im Hinblick auf die Verweise an die entsprechenden Rechtsnormen in der neuen Verordnung anzupassen.
- Anpassung der Verfahrensvorschriften, damit sowohl für Ausfuhren nach als auch für Einfuhren aus Nordirland, das gemäß dem Zusatzabkommen zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft wie ein Teil der Europäischen Union zu behandeln ist, weiterhin die bestehenden Vorschriften angewandt werden können.
- Bei den Vorschriften zur Investitionsprüfung sind Ausnahmen von den Vollzugsbeschränkungen nach § 15 Absatz 3 AWG für Börsengeschäfte festzulegen, um die Abwicklung von Börsengeschäften mit den Vollzugsbeschränkungen der Investitionsprüfung besser in Einklang zu bringen.

Überdies wird eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Antennen konstruiert für die Verwendung im Zusammenhang mit Raumfahrzeugen eingeführt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Warenausgang zu präzisieren.

Zudem sind mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung bei der zollrechtlichen Ausfuhr und der Exportkontrolle bestehende Ahnungslücken zu schließen und Rechtsunsicherheiten auszuräumen.

Außerdem sind Änderungen bestimmter Meldevorschriften für den Kapitalverkehr erforderlich. Zum einen sind die Meldevorschriften an EU-Vorgaben anzupassen, andererseits sollen bislang erforderliche Datenelemente gestrichen werden, um die Belastungen der meldepflichtigen Unternehmen zu verringern. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen,

in Zukunft die geforderten Angaben entsprechend den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) und nicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) einzureichen.

B. Lösung

Änderung der AWW einschließlich der Anlagen AL (Ausfuhrliste), K3 (Vermögen von Inländern im Ausland) und K4 (Vermögen von Ausländern im Inland) zur AWW sowie Anpassung des AWG.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch die neu geschaffenen Ahndungsmöglichkeiten im Jahr 2021 Mehrausgaben in Höhe von rund 0,5 Mio. Euro und ab dem Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 1 Mio. Euro. Die Mehrausgaben sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 eingespart werden.

Zudem werden Mehreinnahmen im Jahr 2021 in Höhe von rund 0,08 Mio. Euro und ab dem Jahr 2022 in Höhe von rund 0,5 Mio. Euro erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für Antennen konstruiert für die Verwendung im Zusammenhang mit Raumfahrzeugen werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Außenwirtschaftsverordnung bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Da von dem neu eingeführten Genehmigungserfordernis aktuell nur sehr wenige spezialisierte Unternehmen betroffen sind, dürfte der durch die Neuregelung veranlasste Mehraufwand nur wenige Einzelfälle umfassen und ist derzeit nicht belastbar abschätzbar.

Die Anpassungen der Anlagen K3 und K4 führen zu einem einmaligen Umstellungsaufwand im außenwirtschaftlichen Meldewesen der Wirtschaft, der nicht näher beziffert werden kann. Es ist aber davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand durch die Streichung bisheriger Datenfelder beziehungsweise durch die Gewährung von Erleichterungen teilweise kompensiert wird.

Die übrigen Regelungen bewirken keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 568 000 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 9 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung

Vom ...

Es verordnet auf Grund:

- des § 2 Absatz 25 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), von denen § 2 Absatz 25 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275) eingefügt worden ist, die Bundesregierung,
- des § 4 Absatz 1 und 3 und den §§ 5 und 11 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung.
- des § 15 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), von denen § 15 Absatz 5 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275) eingefügt worden ist,
- des § 11 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,
- des § 19 Absatz 4 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), von denen § 30 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 eingefügt und § 12 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor der Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1, L 224 vom 27.8.2009, S. 21), die zuletzt durch die Verordnung

(EU) 2020/2171 vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 4) geändert worden ist“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1)“ ersetzt.

- bb) In der Nummer 1 werden nach den Wörtern „Artikel 4 Absatz 1“ das Komma und die Wörter „2 Satz 1 oder Absatz 3“ gestrichen.
 - cc) In der Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 4 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - dd) In der Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1“ ersetzt.
 - ee) In der Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Erteilung von Genehmigungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Gebiete, die als Zollgebiet der Europäischen Union gelten“.
 - c) In der Angabe zu § 52a wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 59a Ausnahmen von den Vollzugsbeschränkungen nach § 15 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Erteilung von Genehmigungen

(1) Genehmigungen können in Form von Einzelgenehmigungen, Sammelgenehmigungen oder Allgemeingenehmigungen erteilt werden.

(2) Eine Sammelgenehmigung kann einem Antragsteller für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen mit einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern oder Bestimmungsländern erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.“

3. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a

Gebiete, die als Zollgebiet der Europäischen Union gelten

Zum Zweck der Anwendung der §§ 8 bis 12, 19, 20a bis 27, 29 bis 43, 46, 49, 50, 52a, 52b und 75 gilt das Gebiet von Nordirland als Teil des Zollgebiets der Europäischen Union.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor der Nummer 1 die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 388/2012 (ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 12) geändert worden ist“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S.1)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „der Artikel 4 und 10 der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 3 und in § 12 Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
6. In § 20b Absatz 1 werden nach den Wörtern „zuständig ist,“ die Wörter „vor dem Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union“ eingefügt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.

8. In § 24 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
9. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2021/821“ und wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet die zuständige Zollbehörde unverzüglich über seine Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2021/821.“
 - c) Der Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „oder Absatz 3“ durch die Wörter „oder Artikel 7 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt..
10. In § 47 wird in Absatz 2 erster Halbsatz, in Absatz 2 Nummer 3 und in Absatz 3 Satz 1 jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr.428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
11. § 49 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 1 werden die Wörter „Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - b) In der Nummer 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - c) In der Nummer 3 werden die Wörter „oder Nummern der Gattung E des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ gestrichen.
12. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - bb) In der Nummer 2 werden die Wörter „oder Nummern der Gattung E des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ gestrichen.
13. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - bb) In der Nummer 2 werden die Wörter „,Nummern der Gattung E des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ gestrichen.
14. In § 52 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
15. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Nummer 5A001 Buchstabe f“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, werden nach den Wörtern „Nummer 5A001 Buchstabe j“ die Wörter „des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „oder Nummer 5D001 Buchstabe e des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt und werden die Wörter „Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 1 werden die Wörter „Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
 - bb) In der Nummer 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
16. In § 52b Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Wörter „Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.
17. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Befreiung von der Genehmigungspflicht

Die §§ 49 bis 52b gelten nicht

- 1. in den Fällen der
 - a) technischen Unterstützung durch Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben,

- b) technischen Unterstützung, die für die Streitkräfte eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben erbracht wird,
- c) technischen Unterstützung, die zu einem Zweck erbracht wird, der in den Ausnahmen für Güter der vom Raketentechnologie-Kontrollregime erfassten Technologie (MTCR-Technologie) in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/821 genannt ist,
- d) technischen Unterstützung, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde,

2. im Regelungsbereich des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2021/821“.

18. In § 55a Absatz 1 Nummer 8 und 19 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.

19. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Anteil“ das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) in einem Fall des Absatzes 1 Nummer 3 mindestens den dort genannten Anteil“.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In einem Fall des Absatzes 1 Nummer 3 mindestens den dort genannten Anteil,“.

20. Nach § 59 wird der folgende § 59a eingefügt:

„§ 59a

Ausnahmen von den Vollzugsbeschränkungen nach § 15 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes

(1) § 15 Absatz 3 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes steht dem Vollzug solcher schuldrechtlichen Rechtsgeschäfte über den Erwerb nicht entgegen, bei denen die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem inländischen Unternehmen mittels eines Rechtsgeschäftes mit Wertpapieren, einschließlich solchen, die in andere zum Handel an einer Börse oder an einem ähnlichen Markt zugelassene Wertpapiere konvertierbar sind, über eine Börse erworben wird, sofern die Meldung nach § 55a Absatz 4 Satz 1 unverzüglich abgegeben wird.

(2) Dem Erwerber ist es bis zu einer Entscheidung im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes oder bis zu dem dort genannten Zeitpunkt untersagt, seine mit dem Erwerb verbundenen Stimmrechte auszuüben. Der Erwerber hat ferner sicherzustellen, dass die mit dem Erwerb verbundenen Stimmrechte bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten nicht in seinem Namen oder auf der Grundlage von ihm erteilter Weisungen ausgeübt werden.

(3) Die Überlassung oder das anderweitige Offenlegen unternehmensbezogener Informationen im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder 4 des Außenwirtschaftsgesetzes unmittelbar oder mittelbar an den Erwerber ist bis zu einer Entscheidung im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes oder bis zu dem dort genannten Zeitpunkt verboten.

(4) Für den Fall, dass ein Erwerb im Sinne des Absatzes 1 untersagt wird, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Erwerbsbeteiligten gegenüber anordnen, den Vollzug schuldrechtlicher Rechtsgeschäfte über den Erwerb rückgängig zu machen. Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. Stimmrechtsanteile, die aufgrund von Rechtsgeschäften im Sinne des Absatzes 1 erworben worden sind, innerhalb eines bestimmten Zeitraums über die Börse wieder zu veräußern oder an einen Treuhänder zu übergeben sind, oder dass
2. die Ausübung von Stimmrechten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerb endgültig rückgängig gemacht ist, verboten ist.“

21. Nach § 62 wird in der Überschrift zu Unterabschnitt 3 das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.

22. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Nach § 18 Absatz 1b Nummer 3 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 59a Absatz 2 Satz 1 die dort genannten Stimmrechte ausübt oder
2. entgegen § 59a Absatz 3 die dort genannten Informationen überlässt oder offenlegt.

23. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 44 Absatz 3,“ gestrichen und wird nach der Angabe „§ 62“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a entgegen § 20b Absatz 1 eine Wiederausfuhranmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,“.

24. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1268/2008 (ABI. L 338 vom 17.12.2008, S.39)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2020/2149 vom 9. Dezember 2020 (ABI. L 428 vom 18.12.2020, S. 38)“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 11 werden die Absätze 4 bis 10.
- d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 267 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, die von der Ausfuhrzollstelle zur Ausfuhr überlassenen Waren vor deren Verbringen aus dem Zollgebiet der Union der Ausgangszollstelle nicht gestellt.“

- e) Die bisherigen neuen Absätze 6 bis 10 werden die Absätze 7 bis 11.
- f) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl- L 206 vom 11.6.2021, S.1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 die dort genannten Güter ausführt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 die dort genannten Güter ohne Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigungspflicht oder ohne Genehmigung ausführt,
3. entgegen Artikel 7 Absatz 1 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
4. entgegen Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
5. entgegen Artikel 8 Absatz 1 technische Unterstützung für die dort genannten Güter ohne Genehmigung erbringt,
6. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 technische Unterstützung für die dort genannten Güter ohne Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigungspflicht oder ohne Genehmigung erbringt,
7. entgegen Artikel 10 Absatz 1 die dort genannten Güter ohne Genehmigung ausführt oder
8. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Güter ohne Genehmigung innerhalb der Europäischen Union verbringt.

Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf Anhang I oder Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/821 verweisen, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

- 25. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung.
- 26. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung.

27. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung [oder: am 9. September 2021] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dieser Änderungsverordnung wird bei den Vorschriften über die Exportkontrolle von Dual-use-Gütern die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Verordnung) (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S.1), die am 9. September 2021 in Kraft treten wird und die bisherige Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ersetzt, berücksichtigt. Infolgedessen sind insbesondere die Verweise in der AWW sowie in der Anlage 1, Anlage AL zur AWW, an die neue Dual-use-Verordnung anzupassen. Außerdem werden mit der Verordnung (EU) 2021/821 neue Verbote und Genehmigungspflichten statuiert, für die der unionsrechtliche Vorrang in der AWW nachvollzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zudem gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 verpflichtet, Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, zu erlassen. Insofern bedarf es in der AWW auch einer Ergänzung der bestehenden Regelungen zur Bußgeldbewehrung.

Zudem werden auf Grundlage der durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275) neu geschaffenen Ermächtigungen folgende Regelungen nachvollzogen:

- Die im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bestehenden Strafvorschriften bei bestimmten Verstößen gegen die Dual-use-Verordnung sind an die neue Verordnung anzupassen. E handelt sich dabei lediglich um eine Anpassung der Verweise bei unverändertem Inhalt (§ 30 AWG).
- Anpassung der Verfahrensvorschriften, damit sowohl für Ausfuhren nach als auch für Einfuhren aus Nordirland, das gemäß dem Zusatzabkommen zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft wie ein Teil der Europäischen Union zu behandeln ist, weiterhin die bestehenden Vorschriften angewandt werden können.
- Bei den Vorschriften zur Investitionsprüfung sind Ausnahmen von den Vollzugsbeschränkungen nach § 15 Absatz 3 AWG festzulegen, um die Abwicklung von Börsengeschäften mit den Vollzugsbeschränkungen der Investitionsprüfung besser in Einklang zu bringen.

Mit Änderungsverordnung wird zudem eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Antennen konstruiert zur Verwendung in Raumfahrzeugen eingeführt. Aktuell sind für die Verwendung im Weltraum konstruierte Antennen nicht umfassend von der Listenposition 9A004 des Anhangs I der Dual-use-Verordnung erfasst. Dies erscheint in Anbetracht der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere der zunehmenden Bedeutung von weltraumgestützten Fähigkeiten nicht mehr gerechtfertigt. Nationale Ausfuhrbeschränkungen sind gemäß der Öffnungsklausel in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/821 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen zulässig. Die strategische Bedeutung weltraumgeeigneter Antennen und zugehöriger Technologie nimmt sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich stetig zu. Vor diesem Hintergrund ist eine nationale Listung von für den Weltraum konstruierter Antennen und entsprechender Technologie gerechtfertigt. Die Bundesregierung wird sich für eine internationale Listung im

Wassenaar-Abkommen einsetzen, um ein level-playing-field für die betroffenen Unternehmen herzustellen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Warenausgang zu präzisieren.

Zudem sind mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung bei der zollrechtlichen Ausfuhr und der Exportkontrolle bestehende Ahnungslücken zu schließen und Rechtsunsicherheiten auszuräumen.

Durch diese Änderungsverordnung werden zudem die Meldevorschriften im Kapitalverkehr insbesondere an neue Datenanforderungen der EU-Kommission gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 (ABl. L 271 vom 18.9.2020, S. 1) angepasst sowie zur Erfüllung von EU-Vorgaben weitere konkrete Meldepflichten festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an Änderungen in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften sowie eine Erleichterung der Meldeverpflichtungen durch Eröffnung der Möglichkeit, die geforderten Angaben nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften einzureichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Sämtliche Verweise in der AWW auf die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sind durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2021/821 zu ersetzen. Dies gilt ebenfalls für die in § 18 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes enthaltenen Strafvorschriften.

Mit der Einfügung des neuen § 7a wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Nordirland als zum Zollgebiet der Europäischen Union zugehörig behandelt wird und daher die bisherigen Verfahrensvorschriften für Aus- und Einfuhren weiterhin Anwendung finden.

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in § 20b werden präzisiert.

Ein neuer § 59a mit bestimmten Ausnahmeregelungen für Börsengeschäfte im Fall einer Investitionsprüfung wird eingefügt.

Die in den §§ 81 und 82 enthaltenen Bußgeldtatbestände werden angepasst und zudem ergänzt.

Die Ausfuhrliste wird an die Verordnung (EU) 2021/821 angepasst und ergänzt. Dies erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer Neufassung der Anlage AL zur AWW.

Außerdem werden Änderungen in den Meldeformularen „Vermögen von Inländern im Ausland“ und „Vermögen von Ausländern im Inland“ vorgenommen; dies erfolgt aus Gründen der Vereinfachung in Form einer Neufassung der Anlagen K3 und K4 zur AWW.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung beruht auf den in der Eingangsformel angegebenen Ermächtigungsnormen des Außenwirtschaftsgesetzes. Belange der Länder sind nicht betroffen. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Ausnahmeregelung in dem neuen § 59a betrifft die Investitionsprüfung bei Börsengeschäften und bewirkt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Regelungsvorhaben wird eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Antennen konstruiert zur Verwendung in Raumfahrzeugen neu eingeführt. Damit wird eine Möglichkeit zur umfassenden Kontrolle der Ausfuhr solcher Güter, die sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Bereich eine ständig wachsende strategische Bedeutung haben, geschaffen. Die Bundesregierung unterstreicht damit ihre internationale Verantwortung zur Verwirklichung von Menschenrechten und zur Erhaltung friedlicher Gesellschaften. Diese Regelung steht in Einklang mit dem Prinzip 2 der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung

Das Regelungsvorhaben hat zudem voraussichtlich Auswirkungen auf Investitionsvorhaben (SDG 8 – Wirtschaftswachstum). Mit der Ergänzung einer Ausnahmeregelung wird die Abwicklung von Börsengeschäften erleichtert: Trotz laufenden Prüfverfahrens wird der Eigentumsübergang an über die Börse erworbenen Aktien gestattet, wobei allerdings die Verbote für besonders sicherheitsrelevante Handlungen während des Prüfverfahrens bestehen bleiben. Damit wird einerseits der besonderen Struktur von Börsengeschäften Rechnung getragen und andererseits der Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bzw. der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch die neuen Bußgeldtatbestände bei der zollrechtlichen Ausfuhr und der Exportkontrolle Personal- und Sachausgaben im Jahr 2021 in Höhe von rund 0,5 Mio. Euro und ab dem Jahr 2022 jährlich in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Im Einzelnen:

Aufgrund der Änderung der Bußgeldvorschriften wird damit gerechnet, dass sich die Zahl der durch die Zollverwaltung zu ahndenden Verstöße um ca. 6 000 jährlich erhöht. Hieraus ergibt sich für die Zollverwaltung ab Mitte 2021 ein dauerhafter Mehrbedarf von vier Stellen gehobener Dienst und sechs Stellen mittlerer Dienst.

Dieser verursacht im Jahr 2021 Personalmehrausgaben (Jahresbrutto plus Personalnebenkosten plus Versorgung) in Höhe von rund 340 000 Euro und Sachausgaben (aus der Sachkostenpauschale) in Höhe von rund 120 000 Euro. Ab dem Jahr 2022 ergeben sich hieraus jährliche Personalmehrausgaben (Jahresbrutto plus Personalnebenkosten plus Versorgung) in Höhe von rund 670 000 Euro und Sachausgaben (aus der Sachkostenpauschale) in Höhe von rund 250 000 Euro.

Für Porto ergeben sich ab dem Jahr 2022 jährliche Sachausgaben in Höhe von rund 9 000 Euro.

Die Zollverwaltung rechnet im Jahr 2021 mit Mehreinnahmen aus Verwarngeldern in Höhe von 80 000 €uro und ab dem Jahr 2022 mit jährlichen Mehreinnahmen aus Geldbußen, Verwarngeldern und sowie Gebühren nach § 107 Absatz 1 OWiG in Höhe von rund 500 000 Euro.

Die Mehrausgaben sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 eingespart werden.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für Antennen konstruiert für die Verwendung im Zusammenhang mit Raumfahrzeugen werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Außenwirtschaftsverordnung bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Da von dem neu eingeführten Genehmigungserfordernis aktuell nur sehr wenige spezialisierte Unternehmen betroffen sind, dürfte der durch die Neuregelung veranlasste Mehraufwand nur wenige Einzelfälle umfassen. Nach grober Schätzung wird von ca. zwei bis drei Ausfuhranträgen pro Jahr ausgegangen. Für das Ausfüllen des elektronischen Antragsformulars sowie Einreichung der erforderlichen technischen Unterlagen beim BAFA wird von einem zeitlichen Aufwand für das Unternehmen von ca. 3,5 Stunden pro Antrag ausgegangen. Dies bedeutet einen monetären Aufwand von rd. 144 Euro pro Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung.

Die Anpassungen der Anlagen K3 und K4 führen zu einem einmaligen Umstellungsaufwand im außenwirtschaftlichen Meldewesen der Wirtschaft, der nicht näher beziffert werden kann. Es ist aber davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand durch die Streichung bisheriger Datenfelder beziehungsweise durch die Gewährung von Erleichterungen teilweise kompensiert wird.

Die übrigen Regelungen bewirken keinen neuen Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Gestellungspflicht am Ausgang nach Art. 267 Abs. 2 UZK und gegen die Wiederausfuhrmitteilungspflicht nach § 20b Abs. 1 AWW entsteht dem Bund (Zollverwaltung) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 577 000 Euro.

Davon entfallen rund 568 000 Euro auf Personalkosten. Dies entspricht einem personellen Aufwand von 3,61 AK im gehobenen Dienst und 6,25 AK im mittleren Dienst.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der Verstöße (3 950) im Verwarnungswege vor Ort von den Zollämtern (in geringem Umfang auch von den Sachgebieten C der Hauptzollämter) nach § 56 OWiG erledigt wird (Zeitaufwand 45 Minuten gehobener Dienst, 15 Minuten mittlerer Dienst je Fall, Lohnkosten 43,40 Euro bzw. 31,70 Euro je Stunde).

Nur rund ein Drittel aller Verstöße (2 000) wird zu Bußgeldverfahren führen, die bei den Sachgebieten F, Fachgebiete 2/3 (StraBu-Stellen) der Hauptzollämter weiter zu bearbeiten sind (Zeitaufwand je 22,5 Minuten gehobener und mittlerer Dienst je Fall, Lohnkosten 43,40 Euro bzw. 31,70 Euro je Stunde).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass regelmäßig mehrere Verstöße desselben Betroffenen in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden, sodass sich die Zahl der von den

StraBu-Stellen zu bearbeitenden Bußgeldverfahren bei 2 000 zu bebußenden Einzelverstößen auf ca. 700 Bußgeldverfahren reduziert.

Davon werden ca. 140 Verfahren eingestellt (Zeitaufwand 50 Minuten gehobener Dienst, 200 Minuten mittlerer Dienst je Fall, Lohnkosten 43,40 Euro bzw. 31,70 Euro je Stunde). 560 Verfahren werden durch Bußgeldbescheid erledigt.

In etwa 10% der vor Ort erfolgten Verwarnungen unter Festsetzung eines Verwarnungsgeldes (= 395 Verfahren pro Jahr) wird das Verwarnungsgeld vom Betroffenen nicht oder nicht fristgerecht entrichtet, so dass ein förmliches Bußgeldverfahren durchzuführen ist, bei dem das ursprünglich festgesetzte Verwarnungsgeld in gleicher Höhe als Geldbuße festgesetzt wird (insgesamt 955 Verfahren, Zeitaufwand 123 Minuten gehobener Dienst, 490 Minuten mittlerer Dienst je Fall, Lohnkosten 43,40 Euro bzw. 31,70 Euro je Stunde).

Darüber hinaus entstehen jährlich rund 9 000 Euro Sachkosten für die Zustellung der Bußgeldbescheide gem. § 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG mit Postzustellungsurkunde sowie Portokosten im Zusammenhang mit den Verwarnungen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung keine sonstigen direkten Kostenbelastungen oder -entlastungen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, sodass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 18 Absatz 5 AWG enthält Straftatbestände für Verstöße gegen bestimmte Vorgaben der Verordnung (EG) 428/2009, in denen auf die entsprechenden Artikel der Verordnung verwiesen wird. Die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck) (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1), die am 9. September 2021 in Kraft treten wird, löst die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ab. Um zu verhindern, dass die aufgrund der sodann geltenden Rechtslage bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 eingeleiteten oder ausstehenden Ermittlungs- und Strafverfahren infolge der Aufhebung dieser Verordnung einzustellen sind oder unzulässig werden, sind die Verweise in § 18 Absatz 5 AWG auf Grundlage des § 30 AWG im Fall einer inhaltsgleichen Vorschrift an die neue Dual-use-Verordnung anzupassen. Materielle Änderungen sind mit dieser Anpassung nicht verbunden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht werden zwei neue Vorschriften ergänzt und zwei Vorschriften geändert.

Zu Nummer 2

Die Neufassung von § 4 Absatz 1 dient der Klarstellung der etablierten Praxis der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung des § 7a werden die Vorschriften festgelegt, bei deren Anwendung Nordirland weiterhin als Zollgebiet der Europäischen Union gilt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a und b

Mit der Änderung von § 9 werden die Verweise an die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1) angepasst.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

In § 9 Absatz 3 Nummer 1 ist der Verweis auf Artikel 10 der Verordnung (EU) 2021/821 zu ergänzen, um den Vorrang des Unionsrechts für den Rechtsanwender klarzustellen. Soweit eine Genehmigungspflicht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2021/821 für bestimmte, in einer nationalen Kontrollliste eines anderen EU-Mitgliedsstaates aufgeführte Güter besteht, geht Artikel 10 dem § 9 vor.

Zu Nummer 5

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 6

§ 20b AWV beinhaltet die Verpflichtung zur Abgabe einer Wiederausfuhrmitteilung bei der Ausgangszollstelle, bestimmt die zur Abgabe verpflichtete Person und beschreibt den notwendigen Inhalt der Wiederausfuhrmitteilung. Mit der Änderung von Absatz 1 wird zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die Angabe des Zeitpunkts bzw. die Frist für die Abgabe der Wiederausfuhrmitteilung ergänzt.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Durch die Änderung von § 23 Absatz 1 Satz 3 wird ein Fehler korrigiert.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 8

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 9 Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 9 Buchstabe b

Der neue Absatz 2 in § 44 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2.

Zu Nummer 9 Buchstabe c und d

Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b.

Zu Nummer 10

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 11 Buchstabe a und b

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 11 Buchstabe c

Aufgrund des Vorrangs von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/821 für die technische Unterstützung im Zusammenhang mit in Anhang I der Verordnung aufgeführten Gütern bedarf es der Streichung von derartigen Gütern in § 9 Absatz 3 Nummer 3.

Zu Nummer 12 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 11 Buchstabe c.

Zu Nummer 13 Buchstabe, a, b und c Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 13 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 11 Buchstabe c.

Zu Nummer 14

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 15 Buchstabe b

Aufgrund der Aufnahme von Gütern nach Nummer 5D001e in den Anhang der Verordnung (EU) 2021/821 bedarf es der Aufnahme in die Reihe von Gütern, für die das nationale Genehmigungserfordernis nach § 52a gilt.

Zu Nummer 15 Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 16

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 17

Die Neufassung von § 53 ergänzt in Nummer 1 Buchstabe b einen Befreiungsgrund von der Genehmigungspflicht, der auch in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/821 enthalten ist. Diese Angleichung dient der Rechtsvereinheitlichung zugunsten der Anwender. Die Ergänzung von Nummer 2 dient der Klarstellung des Vorrangs des Unionsrechts für die technische Unterstützung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/821.

Zu Nummer 18

Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 19

Mit der Ergänzung in § 56 Absatz 4 und 5 wird eine Kohärenz zu § 56 Absatz 1 hergestellt.

Zu Nummer 20

Der neue § 59a setzt die mit dem Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (BGBl. I XXX) in § 15 Absatz 5 geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen um. In Ausnahme von § 15 Absatz 3 AWG findet bei Börsengeschäften trotz investitionsprüfungsrechtlicher Meldepflicht ein Eigentumsübergang an den erworbenen Aktien statt. Die spezifischen Handlungsverbote nach § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 AWG sind auch bei Ausnahmen im Sinne des neuen § 15 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des AWG in Verbindung mit § 59a Absatz 2 und 3 weiterhin zu beachten. Damit wird sichergestellt, dass besonders sicherheitsrelevante Handlungen im Anschluss an die Abwicklung des eigentlichen Börsengeschäfts während einer laufenden Prüfung unterbleiben. Im Fall einer investitionsprüfungsrechtlichen Untersagung eines über die Börse durchgeführten Erwerbs wäre eine Rückabwicklung im Vertragsverhältnis zwischen Erwerber und Veräußerer nicht möglich. Stattdessen kann dem Erwerber künftig aufgegeben werden, die mittels Börsengeschäfte erworbenen Aktien abzuverkaufen (§ 59a Absatz 4 Nummer 1). So ist gewährleistet, dass das Kursrisiko in solchen Fällen bei dem meldepflichtigen Erwerber liegt.

Zu Nummer 21

Bei der Änderung der Überschrift zu Unterabschnitt 3 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 22

Mit der Ergänzung von § 80 werden Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die in dem neuen § 59a enthaltenen Verbote festgelegt.

Zu Nummer 23 Buchstabe a

Die Streichung von § 44 Abs. 3 in § 81 Absatz 1 Nummer 6 AWV erfolgt aufgrund der neuen unionsrechtlichen Vorschrift für diesen bislang nur national regelten Sachverhalt in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/821. Mit der Ergänzung von Absatz 1 zu § 62 wird der Verweis korrigiert.

Zu Nummer 23 Buchstabe b

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union zur Schaffung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Bisher besteht keine Möglichkeit, Zuwiderhandlungen gegen die rechtzeitige, richtige oder

vollständige Abgabe einer Wiederausfuhrmitteilung zu ahnden. Mit der Aufnahme dieses Bußgeldtatbestandes wird die bestehende Ahndungslücke geschlossen und werden Rechtsunsicherheiten ausgeräumt.

Zu Nummer 24 Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Verweis auf die zuletzt ändernde EU-Verordnung aktualisiert.

Zu Nummer 24 Buchstabe b und c

Da die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 durch die Verordnung (EU) 2021/821 ersetzt wird, entfällt der bisherige § 82 Absatz 4 ersatzlos. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 24 Buchstabe d

Nach Artikel 267 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union besteht beim Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union die allgemeine Pflicht zur Gestellung der Waren bei der Ausgangszollstelle. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 6 in § 82 wird eine Ahndungsmöglichkeit im Fall des Verstoßes gegen die Pflicht zur Gestellung geschaffen.

Zu Nummer 24 Buchstabe e

Folgeänderung zu Nummer 26 Buchstabe d

Zu Nummer 24 Buchstabe f

Der Bußgeldkatalog ist zu ergänzen um Verstöße gegen neu eingeführte Pflichten in der Verordnung (EU) 2021/821. Zu Bußgeldtatbestände zu bewahren sind Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 sowie gegen Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821. Die Nummern 3 entspricht § 82 Absatz 4 Nummer 1, die Nummer 4 war bislang in § 81 Absatz 1 Nummer 6 enthalten und muss aufgrund der neuen unionsrechtlichen Vorschrift in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/821 in § 82 AWW verschoben werden. Der in Nummer 8 enthaltenen Tatbestand entspricht inhaltlich dem bisherigen § 82 Absatz 4 Nummer 2.

Zu Nummer 25

Mit der Änderung der Ausfuhrliste werden die dort enthaltenen Verweise an die Verordnung (EU) 2021/821 angepasst.

Außerdem wird in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste die Listenposition 9A904 erweitert. Ergänzend werden dort Antennen konstruiert zur Verwendung in Raumfahrzeugen erfasst. Damit wird künftig eine umfassende Kontrolle der Ausfuhr derartiger Güter ermöglicht. Nach der Öffnungsklausel in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/821 sind nationale Ausfuhrbeschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen zulässig, wenn mangels unionsrechtlicher Regelungen eine Regelungslücke besteht.

Zu Nummer 26

Das Meldeformular „Vermögen von Inländern im Ausland“ (Anlage K3) wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 (ABl. L 271 vom 18.9.2020, S. 1) sowie an aktuelle Entwicklungen angepasst. Insbesondere werden Meldepflichten betreffend Investitionen in Sachanlagen und Personalaufwand der Investitionsobjekte neu aufgenommen sowie weitere Meldepflichten, die

bisher noch nicht erforderlich waren, obligatorisch festgeschrieben (Angabe zum Eintritt in die bzw. Ausscheiden aus der K3-Meldepopulation; Angabe zum Sitzland der Konzernmutter). Daneben sind einige Angaben wegen geänderter Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften nicht mehr erforderlich und werden gestrichen. Darüber hinaus ist aus Vereinfachungsgründen, insbesondere für multinationale Unternehmensgruppen, vorgesehen, dass die Angaben auch nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften gemacht werden können. Zudem werden einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Zu Nummer 27

Durch die Änderungen im Meldeformular „Vermögen von Ausländern im Inland“ (Anlage K4) erfolgt eine Angleichung an die im Meldeformular K4 vorgenommenen Änderungen. Außerdem ist zur Klarstellung künftig eine zusätzliche Angabe erforderlich, um Missverständnisse bei der Zuordnung der Eigenkapitalpositionen für deutsche Kapitalgesellschaften zu vermeiden.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung [Der Zeitpunkt richtet sich dabei nach dem Inkrafttreten der neuen Dual-use-Verordnung.]